

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 29. Jan. 1940.) 21. Stück.

Inhalt:

- Nr. 42. Gesetz vom 12. Januar 1940, betreffend Vereinigung der ersten und zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Accum.
- Nr. 43. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 15. Januar 1940, betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1940.
- Nachrichten.
-

№. 42.

Gesetz, betreffend Vereinigung der ersten und der zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Accum.

Oldenburg, den 12. Januar 1940.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die erste und die zweite Pfarrstelle in Accum werden vom 1. April 1937 an zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2.

In § 33 des Diensteinkommengesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 wird das Wort „Accum“ gestrichen.

§ 3.

Alle zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 12. Januar 1940.

Oberkirchenrat.

Bolkers.

Nr. 43.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1940.

Oldenburg, den 15. Januar 1940.

Außer den verordneten allgemeinen Kirchenkollekten am Osterfest für das Elisabethstift,
am Pfingstfest für die äußere Mission,
am Reformationsfest für den Gustav Adolf-Verein und
am Weihnachtsfest für die Innere Mission und die einheimische Diaspora,
empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchenräten für das Jahr 1940 die Abhaltung folgender außerordentlicher Kirchenkollekten:

1. für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, am Heldengedenntag, 10. März 1940,
2. für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora, am Sonntag Quasimodogeniti, 31. März 1940,
3. für die evangelische Auswandererfürsorge und Seemannsmission, am 19. Sonntag nach Trinitatis, 29. September 1940,
4. für den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission mit seinen besonderen Arbeitsgebieten innerhalb der oldenburgischen Landeskirche, am Erntedanktag, 6. Oktober 1940,
5. für die evangelische Landesjugendarbeit,
6. für die Anstalt Bethel bei Bielefeld,
7. für die Nationalstiftung und die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung, am Totensonntag, 24. November 1940,
8. für die deutsche evangelische Arbeit in Palästina,
9. für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes, am Neujahrstag 1941.

Wegen der Abkündigungen wird auf die Begründungen in dem Ausschreiben vom 6. März 1937 Bezug genommen (RGBl. XII S. 3).

Die Kirchenräte wollen bis zum 31. Januar 1941 mit dem Bericht betreffend kirchliche Statistik den Ertrag der abgehaltenen Kollekten angeben.

Die eingegangenen Gelder sind ausnahmslos ohne Verzug an den Oberkirchenrat einzuzahlen und zwar auf das Postsparkonto der Landeskirchenkasse, Hannover 4381.

Auf die Verfügung vom 6. Juli 1935, betreffend das Kollektenwesen in der Landeskirche, wird nochmals hingewiesen.

Oldenburg, den 15. Januar 1940.

Oberkirchenrat.

Volfers.

Nachrichten.

Der Pfarrer Trentepohl in Stuhr ist auf sein Ansuchen mit Wirkung vom 1. April 1940 in den einseitigen Ruhestand versetzt.

Der prov. Hilfsprediger Rud in Rastede ist vom 1. Februar 1940 ab mit der Wahrnehmung der Vertretung des zum Heeresdienst einberufenen Vakanzpredigers Stegmann in Großenmeer beauftragt.

Das Examen pro ministerio hat am 25. Januar 1940 bestanden prov. Hilfsprediger Frerichs in Bad Zwischenahn.